



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

# LEITFADEN

für Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit







# LEITFADEN

für Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit



# LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER!



Ehrenamtliche Laienrichterinnen und -richter wirken in der Strafjustiz als Schöffinnen und Schöffen bei den Schöffengerichten der Amtsgerichte und den Strafkammern der Landgerichte mit. Sie sind vom Gesetz den Berufsrichterinnen und -richtern gleichgestellt. Das bedeutet vor allem, dass sie mit gleichem Stimmrecht über die Schuldfrage und das Strafmaß mitentscheiden.

Das Ehrenamt der Schöffinnen und Schöffen ist daher ein Amt mit großer Verantwortung. Es erfordert Entscheidungsfreude, Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Gerade diese Eigenschaften können die Schöffinnen und Schöffen mit ihren ganz unterschiedlichen beruflichen und persönlichen Hintergründen und Erfahrungen gewinnbringend in einem Strafverfahren einbringen.

Die Schöffinnen und Schöffen sollen „aus der Mitte der Gesellschaft“ kommen. Das Auswahlverfahren ist daher darauf ausgerichtet, „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung“ angemessen zu berücksichtigen. Ihre Mitwirkung im Strafverfahren gewährleistet so eine unmittelbare repräsentative Teilnahme der Bevölkerung an der Rechtsprechung. Sie ist ein wesentliches Element einer unabhängigen Gerichtsbarkeit in einem demokratischen Rechtsstaat. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, gerichtliche Entscheidungen verständlicher zu machen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken.


Ich möchte an dieser Stelle allen, die zur Übernahme dieses verantwortungsvollen Ehrenamts bereit sind, meinen Dank und meine Anerkennung

aussprechen. Denn die Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe kann vielfältige Belastungen und auch Einschränkungen in beruflicher und privater Hinsicht mit sich bringen.

Fälle, die im Fokus der Öffentlichkeit und der Medienberichterstattung stehen, erfordern eine große Sensibilität und Zurückhaltung innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals. Umso wichtiger ist es für Schöffinnen und Schöffen, über ihre Stellung und ihre damit verbundenen Pflichten – etwa zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit – sowie über das strafprozessuale Verfahren gut informiert zu sein.

Dieser Leitfaden soll daher als Hilfestellung für diese verantwortungsvolle Arbeit in der Strafrechtspflege dienen, mit der die Schöffinnen und Schöffen zu einer Rechtsprechung „im Namen des Volkes“ beitragen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Herbert Mertin". The script is cursive and elegant, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Herbert Mertin  
Minister der Justiz  
des Landes Rheinland-Pfalz

# INHALT

I. Das Amt der Schöffinnen und Schöffen .....	8
II. Der Aufbau der Strafrichterbarkeit .....	12
III. Der Gang des Strafverfahrens .....	14
1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei .....	14
2. Das gerichtliche Verfahren.....	16
a) Das Zwischenverfahren .....	16
b) Die Hauptverhandlung.....	18
IV. Die Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung .....	25
V. Besondere Verfahrensarten .....	32
1. Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ...	32
2. Das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten.....	34
VI. Der Strafvollzug .....	36
VII. Anhang.....	37
Merkblatt für Schöffinnen und Schöffen .....	37

# I. DAS AMT DER SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN

In der Strafgerichtsbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Richter<sup>1</sup> teil, die durch juristische Vorbildung und durch Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichter), sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung. Das deutsche Strafverfahrensrecht bezeichnet sie als „Schöffen“. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Hauptschöffen, Hilfsschöffen und Ergänzungsschöffen:

Zunächst sind ausschließlich die **Hauptschöffen** zur Mitwirkung im Strafverfahren berufen. Der **Hilfsschöffe** tritt dann an die Stelle des Hauptschöffen, wenn dieser (etwa wegen Krankheit) für eine Teilnahme an einer Sitzung nicht zur Verfügung steht. Bei Verhandlungen, die sich über einen längeren Zeitraum (mehrere Monate oder sogar Jahre) erstrecken, kann die Hinzuziehung von **Ergänzungsschöffen** angeordnet werden, die dann neben den Hauptschöffen an der Verhandlung (nicht aber der Beratung!) teilnehmen. Nur falls ein Hauptschöffe im Verlauf des Verfahrens ausfällt (etwa wegen länger andauernder Krankheit), tritt ein Ergänzungsschöffe an seine Stelle.

Die früheren „Geschworenen“ – dies waren die ehrenamtlichen Richter am ehemaligen Schwurgericht – gibt es nicht mehr, da das Schwurgericht als eigenständiger Spruchkörper des Landgerichts neben der großen Strafkammer abgeschafft wurde.

---

1 Soweit in dem Leitfaden zur besseren Verständlichkeit nur die männliche Begriffsform verwendet wird, gilt dies gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.



Einige große Strafkammern haben allerdings Spezialzuständigkeiten, etwa die Schwurgerichtskammern, bei denen Mord, Totschlag und andere vorsätzliche Straftaten mit Todesfolge angeklagt werden, Wirtschaftsstrafkammern, die z.B. über Vergehen der Steuerhinterziehung, des Betrugs oder der Untreue in größerem Umfang verhandeln, wobei besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, die Jugend- und Jugendschutzkammern sowie schließlich die Staatsschutzkammern.

Das Amt des Schöffen ist ein „**Ehrenamt**“. Der Schöffe erhält für seine richterliche Tätigkeit kein Entgelt; doch wird er für Zeitversäumnis, Aufwand und Fahrtkosten nach besonderer gesetzlicher Regelung entschädigt.

„Ehrenamt“ heißt nicht, dass man nach dem Belieben irgendeiner Behörde als Schöffe herangezogen werden oder dieses Amt nach Gutdünken übernehmen oder ablehnen könnte. Vielmehr ist die Auswahl und Beiziehung der Schöffen gesetzlich im Einzelnen geregelt.

Nur Deutsche, die der deutschen Sprache auch mächtig sind, können Schöffen sein. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die ein Ermittlungsverfahren schwebt, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, sowie Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind. Wie die Berufsrichter unterliegen die Schöffen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue; das Amt des Schöffen kann daher nur ausüben, wer zur freiheitlich demokratischen Grundordnung steht. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sowie Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind (§ 44a des Deutschen Richtergesetzes), sollen nicht als Schöffen berufen werden. Auch bestimmte Berufsgruppen sollen nicht als Schöffen herangezogen werden, insbesondere Regierungsmitglieder, Berufsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und

Pfarrer. Der Gesetzgeber will weder zu junge noch zu alte Schöffen, daher sollen nur Personen zu Schöffen gewählt werden, die **mindestens 25 Jahre** und **höchstens 70 Jahre** alt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen stellen die Gemeinden aus ihrer Einwohnerschaft – aus allen Gruppen der Bevölkerung – alle fünf Jahre Vorschlagslisten auf, legen diese eine Woche lang öffentlich aus und senden sie dann dem Amtsgericht des Bezirks zu. Dort entscheidet ein Ausschuss über etwa eingelegte Einsprüche und wählt aus den Listen die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen aus. Schließlich wird ausgelost, welcher Schöffe an welchen im Voraus bestimmten Sitzungstagen im Jahr heranzuziehen ist. Bei jedem Schöffen sollen es möglichst nicht mehr als zwölf Sitzungstage sein. Jeder Schöffe erhält nach der Auslosung Nachricht, an welchen Sitzungstagen er mitzuwirken hat.

Wer das für recht kompliziert und umständlich hält, sollte bedenken, dass es hier um die Bestimmung des „gesetzlichen Richters“ (Artikel 101 Grundgesetz) geht: Es muss sichergestellt sein, dass kein Schöffe (wie auch kein Berufsrichter) gezielt für einen bestimmten Strafprozess ausgewählt wird. Zunächst sollen – allgemein – die Richter feststehen, die sich dann mit den anhängig werdenden Fällen befassen, nicht umgekehrt. Deshalb können auch nur wenige Personen, wenn sie zu Schöffen gewählt worden sind, das Amt ablehnen: etwa Ärzte, Hebammen, Krankenpfleger oder Menschen, die durch ihre Familie besonders in Anspruch genommen sind, sowie Schöffen, die in der vorhergehenden Amtsperiode an insgesamt vierzig Sitzungstagen oder in beiden vorhergehenden Amtsperioden tätig gewesen sind. Auch bei der Entschuldigung im Einzelfall (z.B. wegen Krankheit oder beruflicher Verhinderung) wird ein strenger Maßstab angelegt.

Wer als Schöffe unentschuldigt der Sitzung fernbleibt, dem droht ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,- €. Das Ausbleiben zieht außerdem noch die Pflicht zum Ersatz der durch die Säumnis entstandenen Kosten nach sich. Diese können sehr hoch sein, weil im Fall der Vertagung eines Termins alle Beteiligten (Zeugen, Sachverständige, Verteidiger) ein zweites Mal vor Gericht

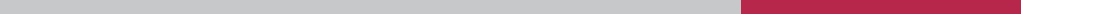
erscheinen müssen. Macht sich ein Schöffe bei der Entscheidung in einem Strafverfahren zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten oder eines sonstigen Beteiligten einer vorsätzlichen Beugung des Rechts (d.h. einer bewussten, schwerwiegenden Verletzung des Rechts) schuldig, so muss er ebenso wie ein Berufsrichter mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren rechnen. Die Tat kann etwa begangen werden durch bewusst falsche Rechtsanwendung oder durch Vereinbarungen über den Schuldspruch, die mit den tatsächlichen Feststellungen unvereinbar sind. Ebenso gelten die Strafvorschriften über die Vorteilsannahme und die Bestechlichkeit auch für Schöffen. Sie dürfen also insbesondere keine Geschenke dafür annehmen, dass sie in Bezug auf das Strafverfahren, an dem sie mitwirken, eine Handlung vorgenommen haben oder noch vornehmen werden (z.B. in einer bestimmten Weise abstimmen) bzw. unterlassen.

## II. DER AUFBAU DER STRAFGERICHTS- BARKEIT

Aufbau und Zuständigkeit der Strafgerichte sind auf den ersten Blick nicht ganz einfach zu durchschauen. Als Gerichte der ersten Instanz gibt es beim Amtsgericht den Einzelrichter („Strafrichter“) und das Schöffengericht (regelmäßig mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen), beim Landgericht die große Strafkammer (mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen), beim Oberlandesgericht den Strafsenat (mit drei oder fünf Berufsrichtern, ohne Schöffen). Grundsätzlich wird vor dem Amtsgericht die leichte und mittlere, vor dem Landgericht die schwere Kriminalität verhandelt. Vor das Oberlandesgericht kommen in der Regel Hoch- und Landesverrat sowie sonstige Staatsschutzdelikte, wie beispielsweise die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung.

Jedes erstinstanzliche Urteil kann man in einer höheren Instanz überprüfen lassen. Gegen die Urteile des Einzelrichters und des Schöffengerichts gibt es die **Berufung**, die vor der kleinen Strafkammer (grundsätzlich ein Berufsrichter, zwei Schöffen) verhandelt wird und in der Regel zu einer Wiederholung der erstinstanzlichen Verhandlung (also mit erneuter Vernehmung der Zeugen und Erhebung der sonstigen Beweise) führt. Die erstinstanzlichen Urteile der großen Strafkammern und der Strafsenate sind nicht mit der Berufung, sondern mit der **Revision** anfechtbar, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Auch gegen die Berufungsurteile der Strafkammern gibt es die Revision, allerdings zum Oberlandesgericht.

Die Revision unterscheidet sich von der Berufung grundlegend: Sie führt nur zur rechtlichen, nicht zur tatsächlichen Nachprüfung des Urteils, d.h. eine neue Beweisaufnahme findet nicht statt. Es wird nur geprüft, ob Ver-



fahrensfehler vorliegen und ob der in dem angegriffenen Urteil festgestellte Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilt ist. Stellt sich bei der rechtlichen Nachprüfung ein Fehler heraus, so wird die Strafsache grundsätzlich zur neuen Verhandlung an ein anderes Gericht zurückverwiesen.

# III. DER GANG DES STRAFVERFAHRENS

## 1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Polizei

Wird eine Straftat begangen, nimmt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Ermittlungen auf, wobei die Polizei bei der Aufklärung häufig entscheidend mitwirkt. Die Polizei hat von sich aus die Ermittlungen aufzunehmen, wenn sie vom Verdacht einer Straftat erfährt. Sie hat dann das Ermittlungsmaterial unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Da die Leitung des gesamten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt, kann diese der Polizei Weisungen erteilen. Insbesondere bei schwerwiegenden Verbrechen – z.B. Mord, Totschlag oder Geiselnahme –, aber auch bei größeren Unglücksfällen – etwa bei einem schweren Verkehrsunfall, einem Brand oder einer Explosion – wird die Polizei umgehend die Staatsanwaltschaft unterrichten und in Absprache mit ihr die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung etwaiger Straftaten treffen, etwa die Sicherstellung eines Unfallfahrzeugs zwecks Untersuchung durch einen Sachverständigen. Zur Auswertung von Fingerabdrücken, Spuren etc. wird die Staatsanwaltschaft sich der Sachkunde der Polizei, die auch über die notwendigen kriminaltechnischen Einrichtungen verfügt, bedienen. Die Entscheidung, ob die Ermittlungen abgeschlossen sind oder ob noch eine weitere Aufklärung zu erfolgen hat, trifft die Staatsanwaltschaft.

Staatsanwälte und Polizeibeamte können den Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. erheblicher Rechtsbruch und Fluchtgefahr – vorläufig festnehmen; spätestens am darauf folgenden Tag muss der Beschuldigte jedoch dem Richter vorgeführt werden, der über die weitere Inhaftierung entscheidet. Wird der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen, hat er das Recht, sich gegen den Haftbefehl zu wenden (mündliche Haftprüfung oder Beschwerde zum nächsthöheren Gericht). Gibt das nächsthöhere Gericht

(Beschwerdegericht) der Beschwerde nicht statt, so ist weitere Beschwerde in der Regel zum Oberlandesgericht möglich.

Die **Staatsanwaltschaft** entscheidet, ob ein Strafverfahren durchzuführen ist oder nicht. Sie hat – mit Ausnahme bei sog. Privatklagedelikten – das **Anklagemonopol**: Ohne Anklage kann das Gericht nicht tätig werden. Es steht aber nicht im Belieben der Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt. Liegen genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, muss die Staatsanwaltschaft grundsätzlich Anklage erheben oder den Erlass eines Strafbefehls beantragen (Legalitätsprinzip). Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie aber von der Verfolgung geringfügiger Straftaten absehen (Opportunitätsprinzip). Besteht in solchen Fällen angesichts des erhobenen Vorwurfs ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann die Staatsanwaltschaft die Einstellung von einer Auflage, in der Regel Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse, abhängig machen. Die Einstellung eines Verfahrens ist außerdem möglich, wenn die zu erwartende Strafe wegen anderweitig gegen den Beschuldigten bereits verhängter (oder zu erwartender) Strafen nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.

Bei der Prüfung, ob genügend Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist es Pflicht der Staatsanwaltschaft, alle Umstände, belastende und entlastende, aufzuklären und zu berücksichtigen. Der Meinung, der Staatsanwaltschaft ginge es nur darum, Beschuldigte der Bestrafung zuzuführen, kann nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden. Die Staatsanwaltschaft trägt hier eine hohe Verantwortung, denn schon die bloße Tatsache der Anklageerhebung kann für die Betroffenen eine erhebliche Belastung bedeuten. Die Staatsanwaltschaft wird sich zur Anklage also nur dann entschließen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandenen Beweise eine Verurteilung rechtfertigen werden. Ein hoher Prozentsatz der Strafverfahren endet schon bei der Staatsanwaltschaft.

Den Abschluss der Ermittlungen muss die Staatsanwaltschaft in den Akten vermerken. Stellt sie das Verfahren ein, verständigt sie den Beschuldigten

von dieser Entscheidung, wenn dieser von den Ermittlungen Kenntnis hatte. Damit ist für den Beschuldigten in der Regel, freilich nicht immer, die Sache ausgestanden: Jedes neue Beweismittel, das gegen den Beschuldigten spricht, und auch jede neue Beurteilung der Beweislage kann die Staatsanwaltschaft veranlassen, ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren wieder in Gang zu setzen, solange keine Verjährung eingetreten ist.

Will die Staatsanwaltschaft Anklage erheben, dann geschieht dies beim zuständigen Gericht. Die Anklageschrift schildert die dem Beschuldigten, der jetzt Angeschuldigter genannt wird, vorgeworfene Tat, bezeichnet die Beweismittel und führt aus, gegen welches Strafgesetz der Beschuldigte verstoßen haben soll. Die Anklageschrift bestimmt den Umfang des späteren gerichtlichen Verfahrens. Nur die Tat, die darin beschrieben ist, kann Gegenstand der Verhandlung und Aburteilung sein. Eine Ausdehnung auf etwaige andere Taten des Beschuldigten ist im gerichtlichen Verfahren nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Mit der Anklageerhebung ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde im Wesentlichen abgeschlossen.

Bei weniger gewichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Anklage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen, den das Gericht dann ohne Hauptverhandlung erlassen kann. Zu einer Hauptverhandlung kommt es hier nur, wenn das Gericht eine solche für erforderlich hält oder wenn der Beschuldigte gegen den erlassenen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch einlegt.

## **2. Das gerichtliche Verfahren**

### **a) Das Zwischenverfahren**

Kernstück des gerichtlichen Verfahrens ist die Hauptverhandlung. Bevor es zu ihr kommt, ist ein gerichtliches Zwischenverfahren vorgeschaltet, in dem entschieden wird, ob das Hauptverfahren überhaupt durchgeführt werden soll. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird zunächst dem Angeschuldigten die Anklageschrift zugestellt; das Gericht setzt ihm eine Frist, in-



nerhalb derer er Einwände gegen die Durchführung des Hauptverfahrens vorbringen kann. Das Gericht kann in diesem Zwischenstadium auch noch selbst Beweise erheben, z.B. Zeugen hören. Auch der Angeschuldigte kann beantragen, noch weitere Beweise zu erheben. Ist die Frist abgelaufen und erscheint dem Gericht eine weitere Aufklärung nicht geboten, entscheidet es, ob gegen den Angeschuldigten das Hauptverfahren durchgeführt oder ob die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird. Beide Entscheidungen haben weitreichende Bedeutung: Wird der Beschluss, mit dem das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat, rechtskräftig, kann nur noch unter besonderen, eng begrenzten Voraussetzungen wegen desselben Vorwurfs gegen den Beschuldigten erneut vorgegangen werden. Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, steht fest, dass der Angeschuldigte sich grundsätzlich in einer Hauptverhandlung verantworten muss.

Das Gesetz lässt die Eröffnung des Hauptverfahrens nur zu, wenn der Angeschuldigte „hinreichend verdächtig“ erscheint. Das bedeutet im Grunde nichts anderes als bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft vor der Anklageerhebung: Das Gericht darf das Hauptverfahren nur eröffnen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu erwarten ist. Gewinnt das Gericht diese Überzeugung, dann lässt es die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren. Von nun an spricht das Gesetz vom „Angeklagten“; das bedeutet aber keineswegs, dass damit seine Schuld unterstellt würde. Erst in der Hauptverhandlung ist zu prüfen, ob der Angeklagte zu verurteilen oder freizusprechen ist.

Bis jetzt haben die Schöffen am Verfahren nicht teilgenommen; sie wirken erst in der Hauptverhandlung mit. Das bedeutet insbesondere, dass sie im Gegensatz zum Berufsrichter bzw. den Berufsrichtern die Einzelheiten der zu verhandelnden Strafsache gar nicht kennen, sondern frühestens am Morgen des Verhandlungstages vom Vorsitzenden darüber informiert werden, was zur Verhandlung ansteht. Das hat Vorzüge und Nachteile. Der Schöffe tritt mit völliger Unbefangenheit an die Strafsache heran, bei deren Entscheidung er mitwirkt; andererseits wird es ihm bei schwierigen, umfangreichen Sachverhalten möglicherweise Mühe machen, den Überblick nicht zu verlieren. Nie darf er sich damit beruhigen, dass

die „anderen“, insbesondere die Berufsrichter, die Sache ja „mitbekommen“. Auch er muss sich ein eigenes Urteil über den Sachhergang bilden können; notfalls muss er fragen und sich aufklären lassen. Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden; ihnen kann jedoch eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung für die Dauer der Hauptverhandlung überlassen werden. Denn nur was in der Hauptverhandlung mündlich erörtert oder im Wege des sogenannten Selbstleseverfahrens eingeführt wird, darf als Grundlage des Urteilsspruchs dienen. Was als „wesentliches Ergebnis der Ermittlungen“ in der Anklageschrift steht, ist, ebenso wie der sonstige Akteninhalt lediglich Hilfsmittel für die Hauptverhandlung. Würde den Schöffen die vollständige Anklageschrift zugänglich gemacht, bestünde die Gefahr, dass sie das – unmaßgebliche – Gelesene und das – allein ausschlaggebende – in der Hauptverhandlung Gehörte vermengen könnten. Die Überlassung von bestimmten einzelnen Aktenbestandteilen an die Schöffen, wie aus den Akten stammenden Aufzeichnungsprotokollen als Begleittext zum besseren Verständnis der Beweisaufnahme über den Inhalt und die Bedeutung von abgehörten Telefongesprächen, wird aber von der Rechtsprechung für zulässig erachtet.

## **b) Die Hauptverhandlung**

Ist das Hauptverfahren eröffnet, bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur Hauptverhandlung. Bereits im Voraus wurden die einzelnen Schöffen durch Auslosung für die jeweiligen Sitzungstage bestimmt, wovon sie eine Mitteilung erhielten. Sie werden aber von der Geschäftsstelle noch über Zeit und Ort der Hauptverhandlung benachrichtigt. Dies kann im beschleunigten Verfahren, das es allerdings nur beim Strafrichter und beim Schöffengericht in dafür geeigneten einfachen Fällen gibt, auch einmal recht kurzfristig geschehen.

Der Schöffe wird rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung nicht im Sitzungssaal, sondern im dazugehörenden Beratungszimmer erwartet, wo sich auch die Berufsrichter versammeln.

Vielleicht fragt sich mancher Schöffe, vor allem wenn er erstmals tätig wird, wie er sich kleiden soll. Dem Berufsrichter ist die Amtstracht vorgeschrieben,

dem Schöffen nicht. Er sollte – ob Schöffin oder Schöffe – ausgesprochen auffällige Kleidung meiden, muss aber auch nicht gerade feierlich angezogen erscheinen. Wie in seiner ganzen Amtsführung sollte der Schöffe sich auch hier der besonderen Situation im Strafprozess bewusst sein, der oft tief in das Leben von Mitmenschen eingreift.

Zu den Pflichten des Schöffen gehört es, in seiner ersten Sitzung den Schöffeneid zu leisten:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen überhaupt nicht schwören will, sagt „ich gelobe“ an Stelle von „ich schwöre“. Am sachlichen Gehalt ändert das nichts. Die Vereidigung wirkt auf die ganze Amtsperiode.

Strafverfahren sind grundsätzlich öffentlich, d.h. jeder Bürger hat freien Zutritt. Nur aus einigen gesetzlich besonders festgelegten Gründen (z.B. Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten und in Strafsachen gegen Jugendliche) darf bzw. muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung ist das Gebot der Aufmerksamkeit während der ganzen Hauptverhandlung. Nicht jeder ist es gewohnt, etwa in der heißen Jahreszeit über Stunden still zu sitzen. Die Gefahr, dass doch einmal die Augen zufallen, ist größer, als man wahrhaben will. Gesetz und Rechtsprechung fordern, dass die mitwirkenden Richter während der ganzen Verhandlung nicht nur körperlich, sondern auch geistig anwesend sind. Übermannt einen Schöf-

fen über längere Zeit Müdigkeit, dann kann dies zur Aufhebung des Urteils und damit zwingend zur Neuverhandlung der ganzen Strafsache führen. Wird es in der Hauptverhandlung von einem Verfahrensbeteiligten bemerkt und gerügt, dann soll der Schöffe freimütig bekennen, von welchem Verfahrensabschnitt an ihn die volle Aufmerksamkeit verlassen hat. Der Vorsitzende kann in einem solchen Fall anordnen, dass von diesem Zeitpunkt an nochmals verhandelt, also zum Beispiel ein bereits vernommener Zeuge noch einmal gehört wird. Besser ist es freilich, der Schöffe bittet den Vorsitzenden vorher (d.h. sobald er bemerkt, dass er der Verhandlung nicht mehr aufmerksam folgen kann) um eine Pause. Ein probates Mittel, Müdigkeit zu überwinden, ist übrigens, den Gang des Verfahrens, insbesondere die Angaben des Angeklagten, der Zeugen, die Ausführungen von Staatsanwalt und Verteidiger, in Stichworten schriftlich festzuhalten.

An der Hauptverhandlung muss ein vom Gesetz genau bestimmter Personenkreis teilnehmen. Es sind dies zunächst die Richter und Schöffen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl. Ist mit einer sehr langen Prozessdauer zu rechnen, so können zu ihnen noch „Ergänzungsrichter“ und „Ergänzungsschöffen“ treten.

Wie schon erwähnt, werden auch die Berufsrichter nicht für das einzelne Strafverfahren ausgesucht, sondern von vornherein nach allgemeinen Gesichtspunkten bestimmt. Ihre Mitwirkung wird allerdings nicht durch Los, sondern im Geschäftsverteilungsplan geregelt, den jedes Gericht vor Beginn eines jeden Jahres aufstellen muss.

Auch der Angeklagte selbst hat bei der Verhandlung dabei zu sein; ohne ihn darf – abgesehen von einigen Ausnahmen – nicht verhandelt werden.

An der Hauptverhandlung müssen weiter ein Beamter der Staatsanwaltschaft sowie in der Regel ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Gerichts teilnehmen, der das Protokoll führt. Im Gegensatz zu Berufsrichtern und Schöffen muss es sich dabei jedoch nicht stets um dieselbe Person während der Dauer der Verhandlung in einer Sache handeln.

Stets kann der Angeklagte sich bis zu drei Rechtsanwälten als Verteidiger bedienen. In Strafsachen von größerem Gewicht (etwa in allen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht) bzw. mit besonders belastenden drohenden Sanktionen (etwa einem Berufsverbot) muss ein Verteidiger mitwirken. Wählt hier der Angeklagte nicht selbst einen Verteidiger, so bestellt der Vorsitzende ihm einen Pflichtverteidiger. Der Verteidiger ist ein selbstständiges, unabhängiges Organ der Rechtspflege. Im Gegensatz zu Richter und Staatsanwalt ist der Verteidiger nicht verpflichtet, unparteiisch zu sein. Seine Aufgabe ist es, die Rechte des Angeklagten zu wahren, zur Beachtung aller für ihn günstigen Umstände beizutragen und auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften hinzuwirken. Er ist der Beistand des Angeklagten, als solcher aber an Weisungen des Angeklagten nicht gebunden.

Bei bestimmten Straftaten (z.B. Mord oder Totschlag, Körperverletzung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch) kann sich der Verletzte – bei Tötungsdelikten dessen nahe Familienangehörigen – der Anklage als sogenannter Nebenkläger anschließen. Der Nebenkläger hat ein Anwesenheitsrecht während der Verhandlung, jedoch keine Anwesenheitspflicht. Er kann sich eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, den sogenannten Nebenklagevertreter. In bestimmten Fällen wird dem Nebenkläger auf dessen Antrag vom Gericht ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, kann der Nebenkläger Prozesskostenhilfe beantragen, wenn er die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht aufbringen kann. In beiden Fällen trägt die Staatskasse die Kosten für den Rechtsanwalt, im Falle der Verurteilung sind diese Kosten grundsätzlich dem Angeklagten aufzuerlegen. Darüber hinaus kann der Nebenkläger bzw. sein Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung Erklärungen abgeben, Anträge stellen und Fragen an den Angeklagten, Zeugen oder Sachverständige richten.

Auch wenn der Verletzte sich nicht der Anklage als Nebenkläger anschließt, kann er sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen. Dieser hat ein Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung des Verletzten und kann dessen prozessuale Rechte wahrnehmen (z.B. Nichtangabe der Wohnanschrift bei Gefährdung, Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, Akteneinsicht).

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Feststellung, dass der Angeklagte, gegebenenfalls sein Verteidiger, ein Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Zeugen und eventuell ein Sachverständiger erschienen sind. Die Zeugen werden vom Vorsitzenden auf ihre Pflicht zu wahrheitsgemäßer Aussage und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage hingewiesen; sodann müssen sie den Sitzungssaal verlassen. Sie werden erst wieder in den Sitzungssaal gerufen, wenn sie ihre Aussage machen sollen. Ist ein Sachverständiger geladen, so darf dieser anwesend bleiben. Das gleiche gilt für einen Zeugen, der als Nebenkläger (zumeist Opfer von Gewalttaten) durch das Gericht zugelassen wurde

In erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht gibt der Vorsitzende spätestens vor der Vernehmung des ersten Angeklagten die Gerichtsbesetzung bekannt. War die Gerichtsbesetzung bereits vor der Hauptverhandlung mitgeteilt worden und hat sich die Besetzung des Gerichts geändert, teilt der Vorsitzende dies mit.

Nach Erledigung dieser Förmlichkeiten wird zunächst der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen (Lebensalter, Beruf, Familienstand usw.). Sodann verliest die Staatsanwaltschaft den Teil der Anklageschrift, der die Tat als solche schildert und die verletzten Gesetze bezeichnet.

Zum Tatvorwurf wird der Angeklagte eingehend vernommen. Es ist ihm aber das Recht eingeräumt zu schweigen; darauf wird er hingewiesen. Erklärt er, nicht aussagen zu wollen, dann darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden, d.h. das Gericht darf daraus nicht auf ein Schuldbewusstsein oder ein „schlechtes Gewissen“ schließen. Allerdings darf bei einer Teileinlassung des Angeklagten sein Schweigen zu einzelnen Fragen gegen ihn verwertet werden.

Dann folgt die **Beweisaufnahme**. In ihr werden die Zeugen und Sachverständigen gehört, Urkunden verlesen und Gegenstände in Augenschein genommen, die mit dem Tatvorwurf in Zusammenhang stehen könnten (etwa der mutmaßlich

gefälschte Scheck oder die bei der Tat verwendete Waffe). Eher selten kommt es zu einem Augenschein am Tatort. Der Schöffe kann hierbei, wie auch im Gerichtssaal, Fragen an Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige stellen. Es ist ratsam, das Fragerecht wohlüberlegt auszuüben, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, der Schöffe habe sich schon vor Abschluss der Beweisaufnahme in der Entscheidung über die Schuldfrage festgelegt. Wenn der Schöffe Beratungs- oder Klärungsbedarf hat, sollte er sich zunächst an den Vorsitzenden wenden.

Ist die Beweisaufnahme beendet, kommt zuerst der **Staatsanwalt** zu Wort (mit seinem „Plädoyer“). Falls die Tat dem Angeklagten nicht mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen ist oder die Hauptverhandlung gezeigt hat, dass er unschuldig ist, wird der Staatsanwalt auf Freispruch plädieren. Hält er den Angeklagten für schuldig, wird er dies in seinen Ausführungen begründen; er beantragt in diesem Fall auch eine bestimmte Strafe.

Waren an der Hauptverhandlung ein oder mehrere Nebenkläger beteiligt, erhalten diese oder ihre Vertreter das Wort. Ihnen steht es frei, einen bestimmten Antrag zu stellen oder sich auf allgemeine Ausführungen zum Ergebnis der Hauptverhandlung aus ihrer Sicht zu beschränken.

Ist der Angeklagte mit einem Verteidiger erschienen, erwidert dieser und wird in der Regel entweder die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere als die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe fordern oder – auch das kommt vor – sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft anschließen. Ist der Angeklagte ohne Verteidiger erschienen, kann er selbst zu den Ausführungen des Staatsanwalts und gegebenenfalls denen der Nebenkläger etwas entgegenbringen. Nach dem Gesetz gebührt dem Angeklagten immer das „letzte Wort“.

Danach zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Außer den – haupt- und ehrenamtlichen – Richtern dürfen im Beratungszimmer nur solche Personen zugegen sein, die zu ihrer Ausbildung bei Gericht beschäftigt sind (Rechtsreferendare). In der Beratung wird darüber entschieden, ob der Angeklagte freizusprechen oder zu verurteilen ist, im letzteren Fall ferner, welche Strafe verhängt werden soll.

Das Ergebnis wird in öffentlicher Sitzung (außer in Strafsachen gegen Jugendliche) durch Urteil verkündet; der Vorsitzende gibt eine mündliche Begründung des Urteils. Zum Schluss wird der Angeklagte, wenn er verurteilt wurde, noch darüber belehrt, welche Rechtsmittel gegen das Urteil möglich sind und welche Förmlichkeiten dabei beachtet werden müssen.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz folgt im Wesentlichen den Regeln der ersten Instanz, mit dem Unterschied allerdings, dass an Stelle des Anklagesatzes bestimmte Teile des Urteils der ersten Instanz verlesen werden. Die Reihenfolge der Plädoyers richtet sich danach, wer das Rechtsmittel eingelegt hat; derjenige plädiert zuerst. Eine wichtige Schutzvorschrift verbietet es, den Angeklagten, wenn nur er Berufung eingelegt hat, höher zu bestrafen als in der ersten Instanz, selbst wenn die Verhandlung im Berufungsverfahren das Vorliegen einer schwereren Straftat oder erschwerender Umstände ergibt. Allerdings kann die Staatsanwaltschaft mit diesem Ziel ihrerseits Berufung einlegen; in diesem Fall ist auch die Verurteilung zu einer höheren Strafe möglich.



# IV. DIE STELLUNG DER SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Zwei Bestimmungen sind es insbesondere, die diese Stellung kennzeichnen. Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes (der gemäß §§ 25, 45 Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes auch für Schöffen gilt) bestimmt:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

§ 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes ordnet an:

„... üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter ... aus“.

„**Unabhängig**“ bedeutet, bei der richterlichen Entscheidung an keine Weisung irgendeiner Stelle, sei sie staatlich, sei sie privat, gebunden zu sein.

Die Gesetze können freilich nur die äußere Unabhängigkeit des Schöffen garantieren; die innere Unabhängigkeit ist seine eigene Sache. Jeder ist im täglichen Leben mit vorgefassten Meinungen, mit Sympathien und Antipathien, mit guten und schlechten Erfahrungen beladen. Von all dem gilt es sich freizumachen. Das erst macht die Unbefangenheit aus, die das Gesetz vom Richter verlangt.

Wenn ein „Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“ (§ 24 Abs. 2 Strafprozessordnung), kann der Richter (Berufsrichter und Schöffe) von den Prozessbeteiligten, insbesondere

vom Angeklagten, abgelehnt werden. Hierfür genügt bereits die „Besorgnis der Befangenheit“, d.h. die Ablehnung kann schon dann Erfolg haben, wenn der Richter gar nicht wirklich befangen ist, der Angeklagte oder ein anderer Verfahrensbeteiligter aber aus seinem Verhalten oder einer bestimmten Äußerung den Schluss ziehen kann, der Richter oder Schöffe habe sich seine Meinung schon vor der abschließenden Beratung gebildet. So kann ein Richter z.B. als befangen abgelehnt werden, wenn er sich immer wieder mit seinem Mobiltelefon beschäftigt statt seine Aufmerksamkeit der Hauptverhandlung zu widmen. Denn ein solches Verhalten gibt begründeten Anlass zu der Befürchtung, der Richter habe sich mangels uneingeschränkten Interesses an der Beweisaufnahme auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt. Auch Äußerungen des Richters vor Beginn der Hauptverhandlung, ja vor Beginn des Verfahrens, können hierfür herangezogen werden. Jedem Schöffen ist daher äußerste Zurückhaltung vor und während der Hauptverhandlung zu empfehlen. Wird ein Schöffe mit Erfolg abgelehnt (hierüber entscheiden die Berufsrichter), muss er aus diesem Verfahren ausscheiden. Steht nicht – ausnahmsweise – ein Ergänzungsschöffe zur Verfügung, muss die Verhandlung von vorn beginnen.

In manchen Fällen ist der Schöffe von Gesetzes wegen ausgeschlossen, ohne dass es der Ablehnung bedarf, etwa wenn er durch die zu verhandelnde Straftat selbst verletzt, wenn er mit dem Angeklagten oder dem Verletzten nahe verwandt oder verschwägert ist oder wenn er in der Sache als Zeuge vernommen wurde. In solchen Fällen, aber auch dann, wenn der Schöffe zum Angeklagten oder zum Geschädigten besondere Beziehungen hat (etwa Freund- oder Feindschaft) oder sogar Angaben zur Sache machen kann und somit als Zeuge in Betracht kommt, sollte er nicht zögern, hiervon dem Vorsitzenden so bald wie möglich Mitteilung zu machen.

Maßgebend für die richterliche Entscheidung ist allein das Gesetz. Ihm allerdings ist der Richter „unterworfen“. Unabhängigkeit bedeutet weder Willkür noch Eigenmacht.

Die Leitung der Hauptverhandlung hat der **Vorsitzende**. Er erhebt die Beweise, vernimmt insbesondere den Angeklagten und die Zeugen. Auf Verlangen

hat er den anderen Verfahrensbeteiligten, auch den Schöffen, Fragen zu gestatten. Hat der Schöffe Zweifel, ob eine von ihm gewünschte Frage zur Sache gehört oder vielleicht schon beantwortet ist oder aus irgendwelchen Gründen erst später erörtert werden soll, wendet er sich am besten an den Vorsitzenden.

Ganz anders wird dies in der Beratung. Zum äußeren Gang sei vorangestellt: Bei der kleinen Strafkammer sowie beim Schöffengericht wird der Vorsitzende die Ergebnisse der Beweisaufnahme kurz zusammenfassen und sich mit den Schöffen über das Ergebnis so lange unterhalten, bis es ihm geboten erscheint, zuerst über Schuld oder Nichtschuld, und sodann, soweit noch erforderlich, nach erneuter Beratung über die Strafe abzustimmen. Bei der großen Strafkammer ist der bzw. einer der beisitzenden Berufsrichter „Berichterstatter“; seine Aufgabe ist es, die Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammenzufassen. Der Vorsitzende leitet die Beratung und bestimmt vor allem den Zeitpunkt der eigentlichen Abstimmung. Dabei geben beim Schöffengericht und der kleinen Strafkammer die Schöffen – der jüngere zuerst – ihre Stimme vor den Berufsrichtern ab; zuletzt stimmt der Vorsitzende. Bei der großen Strafkammer stimmt der Berichterstatter zuerst, dann die Schöffen, im Anschluss der andere Berufsrichter und zuletzt der Vorsitzende.

Die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen werden gleich bewertet. Das gleiche **Stimmrecht** gilt für tatsächliche Feststellungen (War der Angeklagte am Tatort? Wie schnell ist der Angeklagte gefahren?) wie für rechtliche Entscheidungen (etwa: Liegt ein Vergehen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort vor, wenn der Kraftfahrer nicht wartet, aber seine Visitenkarte hinterlässt? Ist es Sachbeschädigung, wenn auf einen Verteilerkasten ein Plakat aufgeklebt wird?) und für verfahrensrechtliche Fragen (Beispiel: Soll ein weit entfernt wohnender Zeuge zur Hauptverhandlung geladen oder soll er an seinem Wohnort von einem dortigen Richter vernommen werden?).

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass der Schöffe bei der Aufklärung des tatsächlichen Geschehens in seiner Mitwirkung und seinem Verständnis am wenigsten Schwierigkeiten hat. Bei rechtlichen Fragen ist das anders;

nicht umsonst setzt die berufsrichterliche Tätigkeit Studium und Ausbildung voraus und nicht ohne Grund gibt es zu den meisten Gesetzen umfängliche Kommentare. Der Schöffe hat aber ein Anrecht darauf, von den Berufsrichtern auch Rechtsfragen so verständlich erläutert zu erhalten, dass er sich selbst eine Meinung bilden kann.

Immer wieder steht der Richter vor der Frage, ob der – schweigende oder seine Unschuld betuernde – Angeklagte auf Grund der Beweisaufnahme überführt ist oder nicht. Im deutschen Recht gilt die „freie Beweiswürdigung“, d.h. der Richter hat sich aus der gesamten Beweisaufnahme seine Überzeugung zu bilden, ohne an feste Beweisregeln gebunden zu sein. Selbst ein Geständnis des Angeklagten hat der Richter nicht einfach hinzunehmen, sondern auf seine Glaubhaftigkeit zu prüfen. Das gilt auch und gerade für das auf einer sogenannten Verständigung, d.h. einer Vereinbarung des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten über die Rechtsfolgen, basierende Geständnis. Hat der Richter unter Abwägung aller Umstände Zweifel an der Schuld, so gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Maßgebend hierfür ist nicht, ob überhaupt noch – theoretische – Zweifel möglich sind, sondern ob der Richter in der konkreten Situation zweifelt. Diese Verantwortung kann ihm niemand abnehmen.

Jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung in der Schuld- und Rechtsfolgenfrage muss mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden. Bei fünf Richtern müssen sich also vier Richter einig sein. Wer in einer Frage überstimmt wird, darf die weitere Mitwirkung an der Beratung nicht ablehnen, sondern muss in der Folge von dem mehrheitlich Beschlossenen ausgehen.

Wird der Angeklagte für schuldig befunden, so gilt es, die angemessene **Strafe** festzusetzen. Das ist nicht einfach, denn die meisten Strafbestimmungen enthalten weitgespannte Strafraumen (etwa Diebstahl in allen Erscheinungsformen: von einer Geldstrafe von fünf Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren).

Das Strafgesetzbuch (StGB) zählt in § 46 – allerdings nicht abschließend – auf, was alles bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, etwa Beweggründe,

Ziele und aus der Tat sprechende Gesinnung des Täters, Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Tat, aber auch die persönlichen Verhältnisse des Täters und sein Verhalten nach der Tat.

Ein wichtiger Strafzumessungsgesichtspunkt ist die Bereitschaft des Täters, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen (Täter-Opfer-Ausgleich). Ein ernsthaftes Bemühen um eine Schadenswiedergutmachung kann nach § 46a StGB zu einer Milderung der eigentlich zu verhängenden Strafe führen. Das Gericht kann sogar in Ausnahmefällen von einer Bestrafung ganz absehen.

Strafe ist die Antwort der Gemeinschaft auf Schuld – im Gegensatz zu Maßregeln der Besserung und Sicherung (z.B. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus), die eine fortdauernde Gefährlichkeit des Täters voraussetzen. Der Täter kann durch Übernahme der Strafe Sühne für die von ihm begangene Rechtsgutsverletzung leisten. Eine wichtige Aufgabe der Strafe besteht auch darin, den Verurteilten zu einem gesetzesgemäßen Leben zurück- oder hinzuführen. Der Täter soll wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden (Resozialisierung). Deshalb soll er, soweit möglich, vom Vollzug einer Freiheitsstrafe verschont bleiben, denn sie bringt immer tiefe Eingriffe in das Familien- und Berufsleben mit sich. Stattdessen hat das Gesetz die Möglichkeit, Geldstrafen auszusprechen, erheblich erweitert. Die Geldstrafe wird in „Tagessätzen“ verhängt, wobei die Anzahl der Tagessätze sich nach der Tatschuld richtet. Die Höhe der einzelnen Tagessätze dagegen (1,- € bis 30.000,- €) bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Täters. Ist eine Freiheitsstrafe unumgänglich, so ist sie zur Bewährung auszusetzen, wenn sie nicht mehr als ein Jahr beträgt und zu erwarten ist, schon die Verurteilung als solche werde den Täter von künftigen Straftaten abhalten. Auch eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Hierzu müssen aber neben einer günstigen Sozialprognose mildernde Umstände von erheblichem Gewicht vorliegen. Auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung gegeben sind, muss eine verhängte Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vollstreckt werden, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet, d.h. wenn im

Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung für das allgemeine Rechtsempfinden schlecht-hin unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen erschüttern könnte.

Wurde auf eine Freiheitsstrafe zur Bewährung erkannt, kann das Gericht Auflagen und Weisungen erteilen (z.B. Zahlung eines Geldbetrages an gemeinnützige Einrichtungen oder die Staatskasse, Wiedergutmachung des Schadens, Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen) und den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen. Hält sich der Verurteilte straffrei und erfüllt er die Auflagen und Weisungen, so wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Wird der Verurteilte während der Bewährungszeit erneut straffällig oder verstößt er schuldhaft gegen seine Auflagen und Weisungen, so kann das Gericht entweder die Bewährungszeit verlängern oder die Bewährung widerrufen. Der Verurteilte muss die Strafe dann verbüßen.

Selbst bei Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen gibt es eine Art Bewährung, denn das Gericht kann sich hier neben dem Schuldspruch auf eine Verwarnung beschränken und die Verurteilung zur Strafe für den Fall vorbehalten, dass der Täter erneut straffällig wird oder sich sonst bewährungsunwillig zeigt.

Freilich gibt es auch Taten und Täter, für die das alles nicht gilt und bei denen nur empfindliche, ja hohe Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Die Verantwortung für eine solche Strafe (etwa eine lebenslange Freiheitsstrafe) kann den Schöffen sicherlich schwer belasten; entziehen darf er sich ihr nicht, denn auch das gehört zu diesem Amt. Die Rücksicht auf den Täter und seine Zukunft darf die Interessen der Allgemeinheit, vor Kriminalität geschützt zu werden, nicht vergessen machen.

Die **Nebenstrafe** (Fahrverbot) und die **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (etwa Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei geistig-seelischer Störung und weiterer Gefährlichkeit des Täters; Unterbrin-

gung in einer Entziehungsanstalt bei Alkohol- oder sonstigem Rauschmittelmissbrauch durch den Täter; Sicherungsverwahrung) seien hier nur am Rande erwähnt. Hervorzuheben ist, besonders in Verkehrsstrafsachen, die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis. Bei der Bedeutung, die im heutigen – privaten und beruflichen – Leben dem Besitz der Fahrerlaubnis zukommt, ist ihr Entzug ein erheblicher Eingriff in das Leben des Betroffenen, eben dadurch aber oft von größerem Einfluss auf sein künftiges Verhalten als etwa eine Geldstrafe. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist jeweils mit einer Sperre für die Wiedererteilung einer neuen Fahrerlaubnis verknüpft. Sie beträgt mindestens sechs Monate, höchstens fünf Jahre, kann in besonderen Fällen aber auch für immer ausgesprochen werden. Übrigens kann die Fahrerlaubnis nicht nur wegen eigentlicher Verkehrsverstöße entzogen werden; auch wer mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs andere Straftaten begeht, muss unter Umständen mit ihrer Entziehung rechnen.

Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, so ist mit dem Urteil zugleich über deren Fortdauer zu entscheiden. Auch hieran wirken die Schöffen mit.

Der Urteilsspruch selbst wird in der Beratung schriftlich niedergelegt und bei der folgenden Urteilsverkündung verlesen. Die Urteilsgründe werden vom Vorsitzenden nur mündlich bekannt gegeben und erst später – hieran sind die Schöffen nicht mehr beteiligt – schriftlich abgefasst und von den Berufsrichtern unterschrieben.

Alles, was in der Beratung besprochen wird, unterliegt dem Beratungsgeheimnis: Nichts darf anderen mitgeteilt werden. Auch im Übrigen sollte der Schöffe größte Zurückhaltung bei der Mitteilung von Dingen aus dem Gerichtssaal, insbesondere solchen aus dem persönlichen Bereich von Angeklagten oder Zeugen, üben. Findet die Hauptverhandlung nicht öffentlich statt, so darf auch aus dem Sitzungssaal nichts nach außen dringen.

# V. BESONDERE VERFAHRENSARTEN

## 1. Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Seit langem ist erkannt, dass der junge Mensch nicht einfach nur ein „kleiner Erwachsener“, sondern eine Persönlichkeit mit einer ganz eigenen Prägung in einer besonderen Lebensphase ist. Er erliegt einerseits leichter Augenblickseinflüssen, ist aber andererseits auch erzieherischen Einwirkungen eher zugänglich als der Erwachsene. Deshalb kennt das Jugendgerichtsgesetz ganz andere Maßnahmen und Strafen als das Strafgesetzbuch, um dem hier vorherrschenden Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen. Es ändert auch das Verfahrensrecht in wesentlichen Punkten ab. Die Straftatbestände als solche (z.B. Diebstahl oder Mord) sind zwar dieselben wie im Erwachsenenrecht, die Rechtsfolgen weichen aber hiervon erheblich ab.

Jugendgerichte erster Instanz sind beim Amtsgericht der **Jugendrichter** (Einzelrichter ohne Schöffen) und das **Jugendschöffengericht** (Vorsitzender und zwei Schöffen), beim Landgericht die **Jugendkammer**. Sie ist zugleich Berufungsgericht, und zwar als kleine Jugendkammer (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) gegen Entscheidungen des Jugendrichters und als große Jugendkammer (zwei oder drei Berufsrichter und zwei Schöffen) gegen Entscheidungen des Jugendschöffengerichts.

Die Jugendschöffen (so heißen die Schöffen bei den Jugendgerichten) werden getrennt von den sonstigen Schöffen bestimmt und ausgelost. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein; es sollen jeweils eine Jugendschöffin und ein Jugendschöffe mitwirken. Die Art und Weise der Mitwirkung im Verfahren unterscheidet sich dagegen nicht vom Strafverfahren gegen Erwachsene.



Vor den Jugendgerichten werden Strafsachen gegen Jugendliche (14- bis 17-Jährige) verhandelt. Die Jugendgerichte entscheiden grundsätzlich auch in Verfahren gegen Heranwachsende (18- bis 20-Jährige). Allerdings werden Jugendliche stets nach Jugendstrafrecht und Heranwachsende ihrem Reifegrad entsprechend entweder nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht behandelt.

Die Hauptverhandlung gegen Jugendliche ist grundsätzlich nicht öffentlich. Um das erzieherische Moment so weit wie möglich zu gewährleisten und dem Gericht eine breite Grundlage für die Beurteilung zu verschaffen, werden die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sowie die Jugendgerichtshilfe (das sind Beauftragte des Jugendamts) zum Verfahren hinzugezogen und kommen zu Wort.

Ist die Schuld festgestellt, so hat das Gericht zu entscheiden, ob es Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe anordnet. Erziehungsmaßregeln sind einmal die Erteilung von Weisungen (das Gesetz denkt hierbei insbesondere an Anordnungen bezüglich Aufenthaltsort, Wohnung und Ausbildungs- oder Arbeitsstelle), zum anderen die Hilfe zur Erziehung. Sie ist, wenngleich keine Strafe, so doch ein empfindlicher Eingriff in die Freiheit des Jugendlichen. Sie ist aber dann unumgänglich, wenn das Elternhaus eine günstige Entwicklung des Jugendlichen ausschließt oder offenbar nicht genügend positiven Einfluss auf ihn ausüben kann. Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Als Auflagen kommen die Schadenswiedergutmachung, eine persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten, die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung in Betracht. Einer Arbeits- oder Geldauflage (letztere ist nur sinnvoll, wenn der Jugendliche sie aus eigenen Mitteln bezahlen kann) kommt dabei schon eher ein Strafcharakter zu, als dies bei den Erziehungsmaßregeln der Fall ist. Noch deutlicher wird dies beim Jugendarrest, der als Freizeitarrrest (höchstens zwei wöchentliche Freizeiten), Kurzarrest (höchstens vier Tage) oder Dauerarrest (eine Woche bis höchstens vier Wochen) verhängt und als sogenannter „Warnschussarrest“ auch mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe kombiniert werden kann.

Die eigentliche Jugendstrafe ist den Fällen vorbehalten, in denen entweder „schädliche Neigungen“ des Jugendlichen festgestellt werden, wenn also schon so etwas wie eine kriminelle Prägung stattgefunden hat, oder in denen sie wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Die Schwere der Schuld ermisst der Richter aus dem Gewicht der Straftat und der inneren Beziehung des Jugendlichen zu seiner Tat. Die Höhe einer gegen einen Jugendlichen zu verhängenden Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre; bei Verbrechen, die nach Erwachsenenrecht mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe (also bis 15 Jahre oder lebenslang) bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre. Für Heranwachsende beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe grundsätzlich zehn Jahre; bei einer Verurteilung wegen Mordes kann im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Schuld auch auf eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren erkannt werden.

Die Jugendstrafe soll so weit wie möglich der Erziehung dienen. Vermag das Gericht nicht sicher festzustellen, ob angesichts der Tat bei dem Angeklagten schädliche Neigungen in einem Umfang vorliegen, der die Verhängung einer Jugendstrafe gebietet, so kann der Jugendrichter in der Folge des Erziehungsgedankens die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für eine zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen. Schließlich besteht wie bei einem Erwachsenen auch die Möglichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung.

Die Jugendgerichte sind ferner neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung in Jugendschutzsachen berufen, also insbesondere bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird (z.B. sexueller Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen).

## 2. Das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten

Zu den Ordnungswidrigkeiten gehören vor allem die Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung. Maßgebend ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Bußgeldbescheide werden von den Verwaltungsbehörden erlassen; auf Einspruch gegen den Bescheid entscheidet das Gericht. Der Schöffe hat damit wenig zu tun, denn die mit Ordnungswidrigkeiten befassten Gerichte (der Straf- oder Jugendrichter beim Amtsgericht als Einzelrichter, der Strafsenat des Oberlandesgerichts) entscheiden ohne Mitwirkung von Schöffen. Nur wenn sich z.B. eine als Straftat angeklagte Tat nachträglich als bloße Ordnungswidrigkeit herausstellt (also etwa die ursprüngliche Gefährdung des Straßenverkehrs nur noch als bloße Vorfahrtsverletzung) oder wenn dem Angeklagten im selben Verfahren Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen werden, haben auch Schöffengericht oder Strafkammer darüber zu befinden.

# VI. DER STRAFVOLLZUG

Mit dem Vollzug der Strafe haben die Schöffen nichts zu tun. Die Strafvollstreckung ist Sache der Staatsanwaltschaft, wobei einige Entscheidungen, insbesondere über die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, dem Richter vorbehalten sind, der jedoch ohne Schöffen entscheidet. In Jugendsachen ist der Jugendrichter Vollstreckungsleiter.

Trotzdem sollten sich die Schöffen für den Strafvollzug interessieren. Die Justizverwaltung führt regelmäßig für Schöffen Informationsfahrten zu Vollzugsanstalten durch. In der Regel nehmen ein oder mehrere Richter daran teil, der Anstaltsleiter oder sein Vertreter übernimmt die Führung durch die Vollzugsanstalt, und den Abschluss bildet eine gemeinsame Aussprache mit der Möglichkeit Fragen zu stellen.

Diese Fortbildungsmöglichkeit sollte genutzt werden. Die Schöffen werden dann besser beurteilen können, was es heißt, eine Freiheitsstrafe verbüßen zu müssen. Sie werden auch die Debatten um die Reform des Strafvollzugs besser verstehen können. Insgesamt wird ein solcher Besuch die Eindrücke aus den Verhandlungen ergänzen und auf diese Weise mithelfen, die Schöffen zu befähigen, ihr verantwortungsvolles Amt so wahrzunehmen, wie es das Deutsche Richtergesetz in seiner Vorschrift über den Schöffeneid vorsieht:

„Der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“.

# VII. MERKBLATT FÜR SCHÖFFEN

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

## 1. Ehrenamt

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamtsamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

## 2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz - DRiG -).

## 3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

#### **4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung**

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist,

können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2 Satz 1, § 241a der Strafprozessordnung - StPO -).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

## 5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z.B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

## **6. Amtsverschwiegenheit**

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG -).



## 7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

*„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“*

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

*„Ich gelobe, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin / eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung für Rheinland-Pfalz und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“*

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

## 8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamnt

Das Schöffenamnt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB -) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit - höchstens jedoch für fünf Jahre - ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamntes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d.h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z.B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

## **9. Nicht zu berufene Personen**

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

## 10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert;
- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

## **11. Auslosung**

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird - hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode - im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

## **12. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen**

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffenliste gestrichen, so treten die Hilfschöffen, die nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Hilfsschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

### **13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste**

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z.B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).

Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffensliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2, § 77 GVG).

#### **14. Enthebung aus dem Amt**

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).



## 15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,- EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

## 16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

## 17. Entschädigung

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG - in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstaussfall entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstaussfall – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

**Anmerkung des Verfassers des Leitfadens**

Soweit in dem Leitfaden zur besseren Verständlichkeit nur die männliche Begriffsform verwendet wird, gilt dies gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-4897

Telefax: 06131 16-4944

E-Mail: [pressestelle@jm.rlp.de](mailto:pressestelle@jm.rlp.de)

Internet: [www.jm.rlp.de](http://www.jm.rlp.de)

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und  
Sicherungsverwahranstalt Diez  
Limburger Straße 122  
65582 Diez

Stand:

März 2018

